

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
im Erfurter Stadtrat
Frau Karola Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 1705/14 - Inklusiv Beschulung Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO -öffentlich-

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

bezüglich Ihrer Anfrage möchte ich Ihnen gern auf Ihre Fragen antworten:

Innerhalb der Hilfe zur angemessenen Schulbildung (§§ 53 und 54 Abs. 1, Nr. 1 SGB XII) haben alle Personen das Recht auf einen Schulbegleiter, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Der Anspruch besteht bei eingeschränkter körperlicher oder geistiger Gesundheit. Der Leistungsträger ist in der Stadt Erfurt das Amt für Soziales und Gesundheit.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 35a SGB VIII) stellt die rechtliche Grundlage für die Gewährung eines Integrationshelfers bei eingeschränkter seelischer Gesundheit dar. Leistungsberechtigt sind Personen, deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Der Leistungsträger ist das Jugendamt.

1) Wie viele SchülerInnen mit Behinderungen haben in Erfurt einen Antrag auf inklusive Beschulung in den letzten fünf Jahren gestellt?

Schüler, die den Gemeinsamen Unterricht (GU) in den Erfurter Schulen besuchen, stellen keinen separaten Antrag auf inklusive Beschulung. Sie durchlaufen das reguläre Schulanmelde- oder Schulwechselverfahren. Für Grund- und Regelschulen greifen die im Schulnetzplan definierten Schuleinzugsbereiche der zuständigen Schulen. Für alle anderen Schularten besteht eine freie Schulwahl.

Eine Lern- und Leistungsanalyse erfolgt meist in den ersten Schulwochen, auf deren Grundlage kann z. B. die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens beantragt und unter Umständen der Bedarf eines Schulbegleiters/ Integrationshelfers festgestellt werden. Diese Begutachtung liegt (für die Stadt Erfurt) im Verantwortungsbereich des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen bzw. dem mit dieser Aufgabe beauftragten Team zur Qualitätssicherung

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

der sonderpädagogischen Begutachtung (TQB).

Kinder im Gemeinsamen Unterricht sind alle Kinder mit **a)** sonderpädagogischen Gutachten, **b)** pädagogischen Förderplänen, **c)** Förderplänen aufgrund von Versetzungsgefährdung, **d)** Förderbedarfen aufgrund fehlender Sprachkenntnisse (DAZ), Förderplänen aufgrund von (Hoch)Begabungen usw..

Eine Darstellung von Anträgen für den Gemeinsamen Unterricht ist nicht möglich, da es keine gesonderte Erfassung gibt bzw. sich Förderbedarfe auch während des laufenden Schuljahres ergeben können. Längerfristig erfasstes Datenmaterial kann hier gegebenenfalls nur das Staatliche Schulamt Mittelthüringen liefern.

Für das aktuelle **Schuljahr 2014/15** liegen dem Amt für Bildung folgende Zahlen vor, die die Gesamtanzahl der verschiedenen Förderbedarfe nach Schularten aufzeigen:

Stand (09/14)	Sonderpädagogischer Förderbedarf* (hier sind alle Kinder mit Gutachten der verschiedenen Behinderungsarten erfasst)	Pädagogischer Förderbedarf* (Hier sind alle Kinder mit gesonderten Förderplänen erfasst)	Deutsch als Zweitsprache (DAZ- Förderung)*
Grundschulen (alle 29 Grundschulen ohne Freie Träger)	118 Schülerinnen und Schüler	988 Schülerinnen und Schüler	612 Schülerinnen und Schüler
Regelschulen (alle 10 Regelschulen ohne Freie Träger)	114 Schülerinnen und Schüler	453 Schülerinnen und Schüler	169 Schülerinnen und Schüler
Gemeinschaftsschulen (alle 4 Gemeinschaftsschulen ohne Freie Träger)	73 Schülerinnen und Schüler	160 Schülerinnen und Schüler	34 Schülerinnen und Schüler
Gesamtschulen (IGS und KGS)	41 Schülerinnen und Schüler	104 Schülerinnen und Schüler	40 Schülerinnen und Schüler
Gymnasien (alle fünf Gymnasien ohne Freie Träger)	10 Schülerinnen und Schüler	92 Schülerinnen und Schüler	92 Schülerinnen und Schüler

*Schüler mit verschiedenen Förderbedarfen wurden nur einmal gezählt

In dieser Erfassung wurde keine Differenzierung nach Behinderungen (im Bereich der sonderpädagogischen Gutachten) vorgenommen.

Nur wenige dieser hier erfassten Schüler stellen einen Antrag auf Schulbegleitung nach SGB VIII oder SGB XII.

2) Wie viele Anträge auf Schulbegleiter wurden bei den zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung 2014/15 gestellt?

Im aktuellen Kalenderjahr 2014 wurden im Amt für Soziales und Gesundheit und im Jugendamt folgende Anträge eingereicht:

Anträge auf Schulbegleiter/ Integrationshelfer	Anzahl der Anträge
Schulbegleiter nach §§ 53 und 54 Abs. 1, Nr. 1 SGB XII	15
Integrationshelfer nach § 35a SGB VIII	18

3) Wie viele davon wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Im aktuellen Kalenderjahr 2014 wurden vom Amt für Soziales und Gesundheit bzw. vom Jugendamt folgende Anträge abgelehnt:

Ablehnungen	Anzahl der Anträge	Gründe für Ablehnung
Schulbegleiter nach §§ 53 und 54 Abs. 1, Nr. 1 SGB XII	3	<ul style="list-style-type: none">• Fehlende Mitwirkung der Antragsteller/ Fehlende Unterlagen• Keine Beeinträchtigung entsprechend der notwendigen Gegebenheiten
Integrationshelfer nach § 35a SGB VIII	3	Andere Eingliederungshilfen wurden als geeignetere Hilfen gewährt

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein